

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE  
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

An das  
Landgericht Hamburg  
Große Strafkammer 20  
Kapstadtring 1  
**22297 H a m b u r g**

Hamburg, am 2.1.2005/gs

**Aktenzeichen: 620 Kls 5/04**

In der Strafsache

gegen

Alexander **F a l k**

komme ich zurück auf die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung vom 3.12.2004 und vom 15.12.2004, die von der Verteidigung behauptete Vorenthaltung von Akten betreffend. Hierzu sei vorangeschickt:

Gleichviel zu welchen Ergebnissen und welcher endgültigen Bewertung man gelangt: die Mitte September 2004 aufgetauchten und Ende Oktober 2004 noch durch Nachlieferungen der britischen Behörden ergänzten Unterlagen der Investmentbank Dresdner Kleinwort Benson (DKB) sind für die Aufklärung des gegen Alexander Falk und andere Beschuldigte erhobenen Betrugsvorwurfs von zentraler Bedeutung. Sie sind ein zeitgerecht erstellter „Video-Mitschnitt“ der Verkaufsverhandlungen zwischen Energis und Distefora und der Überlegungen, die ihre jeweils als Berater hinzugezogenen Investmentbanken Dresdner Kleinwort Benson und ING Barings zur Unternehmensbewertung der ISON AG angestellt haben. Die Unterlagen von DKB beenden eine Phase dieses Verfahrens, die über 16 Monate andauert hat. Diese war gekennzeichnet durch ein Irren im Nebel, wobei einzelne Zeugenaussagen zwar Schlaglichter warfen, eine volle Ausleuchtung des tatsächlichen Geschehens in den Monaten November/Dezember 2000 jedoch nicht möglich war. Erst die DKB-Unterlagen haben das Gericht und die übrigen Verfahrensbeteiligten der Ermittlung des wahren Sachverhalts einen großen Schritt näher gebracht.

Ärgerlich ist nur, dass dies alles schon ein Jahr früher zu haben gewesen wäre. Um es zu wiederholen: *ein Jahr früher*. Ein Jahr, in welchem viel geschehen ist, in welchem ein Anklage erstellt wurde, in welchem das Landgericht Hamburg vier Haftentscheidungen und das Hanseatische Oberlandesgericht drei Haftentscheidungen verfaßt hat – alles in Unkenntnis dieser Unterlagen, aber in fester Überzeugung eines dringenden Tatverdachts. Daß die Begründungen dieser Entscheidungen angesichts der DKB-Unterlagen zum großen Teil nicht mehr haltbar sind, dürfte auch vom Landgericht inzwischen nicht mehr geleugnet werden, stützt es doch seine eigene letzte Haftentscheidung vom 2.11.2004 selbst auf Überlegungen (zur Vertragsauslegung und zum Stellenwert der DCF-Bewertungen durch DKB), die vorher in *keiner* gerichtlichen Entscheidung zu lesen waren. Die Verteidigung teilt die von der Strafkammer in diesem Beschluß vertretene tatsächliche und rechtliche Position nicht. Sie begrüßt es aber, daß hierdurch eine Auseinandersetzung mit der für die Beweisführung zentralen Frage – wie wurde das Unternehmen ISON bewertet und welche Kriterien bestimmten den Kaufpreis – erstmals ernsthaft in Gang gebracht wird, nämlich nicht nur gestützt auf erinnerungsgetrübte oder interessegeleitete Zeugenaussagen, sondern auf zeitgerecht gefertigte, das Verkaufsgeschehen weitgehend getreu abbildende Dokumente.

Es versteht sich von selbst, daß die Verteidigung, die seit Januar dieses Jahres immer und immer wieder darauf gepocht hatte, die Unternehmensbewertungen durch DKB beizuziehen, nicht einfach zur Tagesordnung übergeht, wenn objektiv zu konstatieren ist, daß die Unterlagen, deren Beiziehung sie erstrebte, längst schon vorlagen, und – soweit sie noch nicht vorlagen – längst schon hätten komplettiert werden können – und das alles schon vor einem Jahr.

Die Staatsanwaltschaft hat ernstlich versucht, eine Verantwortung für den über viele Monate hinweg vollzogenen Beweismittelverlust von sich zu schieben. Sie kann damit nicht gehört werden:

Durch die mündliche Äußerung des Herrn Staatsanwalts H. in der Hauptverhandlung am 3.12.2004 und durch die von Frau Staatsanwältin F. verlesene Stellungnahme vom 15.12.2004 ist leider *nichts* aufgeklärt worden. Zwar mag die Erstschrift des im April 2004 dem Landgericht Hamburg übersandten Sonderbandes Rechtshilfe Schweiz/Großbritannien I Ablichtungen der Dokumente enthalten haben, die die Staatsanwaltschaft am 19.11.2003 in partieller Erledigung des Rechtshilfeersuchens vom 25.9.2003 erhalten hatte; hierfür spricht, daß nach einer Freigabeverfügung des Richters Dr. Graf vom 22.4.2004 die Rechtsanwälte der Anwaltsfirma Clifford/Chance Kopien auch von diesen Dokumenten erstellt haben; sie müssen sich also spätestens am 22.4.2004 in der Erstschrift des fraglichen Sonderbandes befunden haben.

**Der Vorwurf einer gezielten Vorenthaltung dieser Dokumente durch die Staatsanwaltschaft bleibt aufrechterhalten.** Er hat sich durch die zwischenzeitlich erfolgte Einsichtnahme in die Akten der Rechtshilfeabteilung der Staatsanwaltschaft weiter erhärtet. Aus ihnen ergibt sich klar, daß die ermittlungsführenden Dezernenten dieses Verfahrens über einen Zeitraum von nahezu einem Jahr die vollständige Erledigung des Rechtshilfeersuchens vom 25.9.2003 *gezielt* hintertrieben und parallel hierzu durch Unterlassung gebotener Information Irrtümer bei den Gerichten und den übrigen Verfahrensbeteiligten verfestigt haben.

## **1. Das verschwundene Übersendungsschreiben des Serious Fraud Office**

Die Rechtshilfeersuchen der im vorliegenden Verfahren ermittelnden Staatsanwälte wurden umgesetzt und an die ausländischen Behörden weitergeleitet durch die hierfür zuständige Abteilung 1 der Staatsanwaltschaft Hamburg. Die an britische Behörden gerichteten Rechtshilfeersuchen der Abteilung 1 der Staatsanwaltschaft wurden adressiert an das britische Home

Office. Tatsächlich weiterbearbeitet wurden sie dann durch das britische Serious Fraud Office. Sobald dieses seine Arbeit erledigt hatte, übersandte es seine Unterlagen mit einem eigenen Anschreiben an das Home Office. In diesem Anschreiben des Serious Fraud Office war jeweils festgehalten, *welche* Unterlagen übersandt wurden (vgl. z.B. Sb. Rechtshilfe Schweiz/GB/Abgrenzung Rechtshilfeersuchen vom 9.7.2003, Bl. 54 und 58 [meine Fortpaginierung nach dem letzten paginierten Bl. 55]; Abgrenzung Rechtshilfeersuchen vom 25.9.2003, Bl. 198; Hauptakte Bl. 7407, 7703). Anschließend übersandte das Home Office das vom Serious Fraud Office zusammengestellte Beweismaterial an die Staatsanwaltschaft in Hamburg, wobei den Unterlagen jeweils vorangestellt war das eben erwähnte Anschreiben des Serious Fraud Office an das Home Office. Dieses Schreiben des Serious Fraud Office war jeweils quasi die Inhaltsangabe der vom Home Office den deutschen Behörden übersandten Beweismittel.

Ein derartiges Schreiben des Serious Fraud Office an das Home Office, bezogen auf das Rechtshilfeersuchen vom 25.9.2003, existiert in unserer Akte *nicht*, obwohl es mit Sicherheit verfaßt und dem Home Office zugesandt wurde. Es ist nicht erkennbar, warum das Home Office seinem Schreiben vom 14.11.2003, mit welchem es das Rechtshilfeersuchen vom 25.9.2003 (dieses betraf die Unternehmensbewertungen durch Dresdner Kleinwort Benson<sup>1</sup>) gegenüber der Staatsanwaltschaft beantwortete, das vorausgegangene Übersendungsschreiben des Serious Fraud Office nicht – wie in allen anderen Fällen – beigefügt haben sollte. Dieses war gerade hinsichtlich der mit Schreiben vom 14.11.2003 übersandten Unterlagen angezeigt, da eine Vielzahl unterschiedlicher Dokumente übersandt wurde.

## **2. Selektion der DKB-Dokumente durch Staatsanwalt H.**

Das Verschwinden des vom Serious Fraud Office gefertigten Anschreibens, in welchem die im Rahmen des Rechtshilfeersuchens vom 25.9.2003 übersandten Dokumente aufgelistet waren, steht in einer (zufälligen?) Koinzidenz mit dem Umstand, daß Staatsanwalt H. von den Dokumenten, die ihm am 19.11.2003 übersandt worden waren, nur eine kleine Auswahl überhaupt hat übersetzen lassen.

---

<sup>1</sup> Seit dem 1.1.2001 firmiert Dresdner Kleinwort Benson als Dresdner Kleinwort Wasserstein. Im vorliegenden Text wird – wenn es nicht unmittelbar vom Zusammenhang her geboten ist – durchweg von Dresdner Kleinwort Benson (DKB) gesprochen.

Zur Hinführung auf diesen Punkt sei eine Erläuterung vorangeschickt.

Der Originalband des Beweismittelordners 63, in welchem der VRiLG Dr. B. Anfang September 2004 die seit November 2003 verschwundenen DKB-Unterlagen entdeckte, befand sich hinter dem Abgrenzungsblatt „Rechtshilfeersuchen vom 25.9.2003“ zu diesem Zeitpunkt in folgendem Zustand:

Diese waren paginiert von Blatt 1 bis Blatt 51. Die Paginierung war handschriftlich vorgenommen worden; das Schriftbild der Paginierungsziffern ist das des Staatsanwalts H.. Die folgenden 150 Blätter waren unpaginiert. (Die Paginierung wurde im September mittels eines Stempels nachgeholt durch die Geschäftsstelle des Landgerichts – nunmehr Bl. 52 – 201.)

Bl. 1 – 1a enthält die Verfügung des Staatsanwalts H. vom 25.9.2003, mit welcher er die für Rechtshilfeersuchen zuständige Abteilung 1 der Staatsanwaltschaft bittet, in England folgende Unterlagen anzufordern:

- *Auftragsschreiben der Energis plc. an die DKB zur Durchführung der Bewertungsanalyse pp. betreffend ISION AG*
- *Bewertungsmodell/Wertschätzungsanalyse mit Erläuterungen*
- *Berichte der DKB an Energis plc., die sich mit der Bewertung der ISION und der in Hamburg durchgeführten due diligence befassen*
- *Ablichtung der Kreditakte betreffend Überbrückungskredit zur Finanzierung des Baranteils des Kaufpreises*
- *Angebotschreiben der DKB an ING Barings oder Distefora AG und/oder Distefora GmbH, insbesondere das Angebotschreiben vom 08.12.00*
- *Fragelisten betreffend due diligence und die von ING Barings für ISION bzw. Distefora übermittelten Antworten (Sb Rechtshilfe Schweiz/Großbritannien I, Abgrenzungsblatt „Rechtshilfeersuchen vom 25.9.2003“, Bl. 1a)*

Auf Bl. 1b – 2 ist das Rechtshilfeersuchen der Abteilung 1 der Staatsanwaltschaft abgelegt, welches sich im Wortlaut unmittelbar an die Verfügung des Staatsanwalts H. anlehnt.

Auf Bl. 10 findet sich die Anfrage der Abteilung 1 an den Dezernenten der Geschäftsstelle 5500 (Staatsanwalt H.) vom 10.11.2003, darauf gerichtet mitzuteilen, welches Rechtshilfeersuchen sich inzwischen erledigt habe. Staatsanwalt H. vermerkt handschriftlich:

*„Ersuchen vom 17. + 25.9.03 noch nicht erledigt.“*

In einem Vermerk des LKA 513 notiert der Kriminalbeamte L. am 6.11.2003 im Anschluß an ein mit Clyde Marklew vom Serious Fraud Office geführtes Telefongespräch:

*„Die Unterlagen der Dresdner Kleinwort Wasserstein sind auf den Weg nach Deutschland gebracht worden.“* (Blatt 12)

Am 18.11.2003 faßt der Kriminalbeamte L. noch einmal beim Serious Fraud Office nach:

*„The documents from Dresdner Kleinwort Wasserstein have not arrived yet. Could you ask the Home Office to forward the documents to our prosecution office, please?“* (Blatt 13)

Auf diesem Telefax-Schreiben des Kriminalbeamten L. notiert der Staatsanwalt H. handschriftlich:

*„Vermerk  
Unterlagen sind am 19.11.03 bei der Staatsanwaltschaft – Abt. 1 – eingegangen und wurden mir heute vorgelegt.“*

Die Übergabe der am 19.11.2003 bei der Abteilung 1 der Staatsanwaltschaft eingetroffenen Dokumente an Staatsanwalt H. war mit dem Anschreiben verbunden:

*„U.m. Schreiben des Home Office vom 14.11.2003  
mit Anlagen*

***Frau/Herrn Dez.  
über Geschäftsstelle 5500  
zu 5500 Js 97/03  
übersandt mit der Bitte um Kenntnisnahme und Mitteilung zu gegebener Zeit,  
ob und welches weitere Ersuchen damit seine Erledigung gefunden hat.***

*Hamburg, den 19.11.2003  
Im Auftrag  
G.  
Rechtspflegerin“ (Bl. 14)*

Auf Bl. 15 schließlich findet sich das von der Rechtspflegerin G. erwähnte Schreiben des Home Office vom 14.11.2003, in welchem pauschal (ohne nähere Identifizierung) *“the evidence“* überreicht wird, *„that the Serious Fraud Office has been able to obtain“*. Das eine Inhaltsangabe der übersandten Unterlagen enthaltende Anschreiben des Serious Fraud Office ist, wie schon erwähnt, in der Akte **nicht** abgeheftet.

Als nächstes Blatt ist in der Akte die Kopie einer Verfügung des Staatsanwalts H. vom 17.11.2003 abgelegt, welche sich im Original in der Hauptakte befindet (Bl. 4730). In der Verfügung wird nur generell von *„Unterlagen der Dresdner Kleinwort Wasserstein“* gesprochen, welche zur Übersetzung dem Übersetzungsbüro Sander übersandt worden seien. Auf der Verfügung ist von Staatsanwalt H. handschriftlich noch folgendes festgehalten:

*„Vermerk:  
Der zu übersetzende Text sowie die Übersetzung werden zum SB Rechtshilfe  
Schweiz/Großbritannien (Abgr. 3 Fach 4) genommen.  
08. DEZ. 2003  
H.  
Staatsanwalt“*

Es folgen dann auf Umweltschutzpapier gefertigte Kopien eines Schreibens der DKB-Mitarbeiter E. S. und E. H. (jetzt C.) vom 8.12.2000 an die ING-Barings-Mitarbeiter C. E. und J. L. (Bl. 17 – 20), das Bestätigungsschreiben von DKB an Energis vom 18.12.2000 (das sog. „Engagement letter“, Bl. 21 – 26), ein Schreiben der E. S. an C. H. vom 19.2.2001 mit Unterschriften von E. S. und C. H. (Bl. 27 – mit Faxkennung vom 5.3.2001), dann dasselbe Schreiben vom 19.2.2001, dieses Mal offenbar ohne Faxkennung und nur mit Unterschrift von E. S. (Bl. 28), weiterhin die erste Seite eines Schreibens vom 26.1.2001 der Dresdner Kleinwort Wasserstein an C. H. (Bl. 29) sowie ein Memorandum von Dresdner Kleinwort Wasserstein, datierend auf den 8.2.2001, an einen Dr. J. B. (Bl. 30).

Vergleicht man diese auf Umweltschutzpapier gefertigten Fotokopien mit dem Dokumentenkonvolut, welches (nach später, von der Geschäftsstelle des Landgerichts vorgenommener Paginierung) unter den Blattzahlen 52 – 201 abgelegt ist, so fällt auf, daß *sämtliche* dieser als Bl. 17 – 30 abgehefteten Dokumente sich auch in dem nachfolgenden Konvolut befinden:

Schreiben vom 8.12.2000 (Bl. 17 – 20)	= Bl. 105 – 108
Schreiben vom 18.12.2000 (Bl. 21 – 26)	= Bl. 115 – 120
Schreiben vom 19.12.2000 (Bl. 27)	= Bl. 114
Schreiben vom 19.12.2000 (Bl. 28)	= Bl. 113
Schreiben vom 26.1.2001 (Bl. 29)	= Bl. 104
Memorandum vom 8.2.2001 (Bl. 30)	= Bl. 112.

Betrachtet man die Dokumente näher, vermittelt schon der Augenschein den sicheren Eindruck, daß die Dokumente unter Bl. 17 – 30 ihrerseits *Fotokopien* der in dem nachfolgenden Konvolut (in völlig anderer Reihenfolge!) abgelegten „Original“-Kopien sind. Dies ist auch schon deshalb der Fall, weil die Dokumente Bl. 17 – 30 auf Umweltschutzpapier kopiert worden waren, welches von den britischen Behörden *nicht* benutzt wird; sämtliche Dokumente des Serious Fraud Office wurden stets auf *weißem* Papier übersandt. Es dürfte sich deshalb mit Sicherheit bei den (im Rahmen späterer Paginierung) als Bl. 52 – 201 abgelegten weißfarbigen Papieren um eben die Dokumente handeln, welche von den britischen Behörden mit

Schreiben vom 14.11.2003 – bei der Staatsanwaltschaft eingegangen am 19.11.2003 – übersandt worden waren.

Es ergibt sich somit:

Aus den am 14.11.2003 übersandten DKB-Unterlagen wurde durch den Staatsanwalt H. lediglich ein *kleinerer Teil* zur Übersetzung gegeben; die von ihm getroffene Auswahl umfaßte beispielsweise *nicht* die DCF-Berechnung vom 11.12.2000, ebenso nicht (noch nicht einmal auszugsweise) den Kreditvertrag zwischen Energis und Dresdner Bank London vom 18.12.2000.

Auch spricht viel dafür, daß lediglich die zuvor getroffene *Auswahl* an Dokumenten (als Kopien der „Original“-Kopien) nebst den am 1.12.2003 (vgl. Bl. 51 R) eingegangenen Übersetzungen von ihm zum Rechtshilfeordner genommen, das Originalkonvolut an DKB-Dokumenten jedoch zunächst *nicht* in die Akte eingehftet wurde. Sein Vermerk Bl. 4730 d.A. ist unmißverständlich:

„Vermerk:

**Der zu übersetzende Text** (d.h.: also nur der!) *sowie die Übersetzung werden zum SB Rechtshilfe Schweiz/Großbritannien (Abgr. 3 Fach 4) genommen.*

08. DEZ. 2003

H.

Staatsanwalt“ (meine Einfügung)

Doch ist auch dies nicht entscheidend. Bedeutsam ist der Umstand, daß aus den von DKB überlassenen Unterlagen überhaupt nur eine *begrenzte Auswahl* zur Übersetzung gegeben wurde. Schon diese Selektion ist irritierend, und zwar vor dem Hintergrund, daß das ihm im November 2003 übersandte Beweismaterial offenkundig ebenfalls nur eine Selektion des bei DKB vorhandenen und mit Rechtshilfeersuchen erbetenen Beweisstoffs gewesen ist!

Staatsanwalt H. muß es klar gewesen sein, daß mit der Übersendung der bei ihm am 19.11.2003 eingegangenen Dokumente das Rechtshilfeersuchen vom 25.9.2003 noch keine Erledigung gefunden hatte. Er hatte mit Schreiben vom 25.9.2003 „*Bewertungsmodell/ Wertschätzungsanalysen mit Erläuterungen*“ angefordert; ihm war übersandt worden lediglich ein

einziges DCF-Szenario, im Übersendungszettel des DKB-Mitarbeiters Tom Plant datierend auf den 11.12.2000, welches *keine* Erläuterungen enthielt und von ihm noch nicht einmal zur Übersetzung gegeben worden war. Auch die von ihm angeforderten „*Berichte der DKB an Energis plc., die sich mit der Bewertung der ISION und der in Hamburg durchgeführten due diligence befassen*“, waren in den ihm überlassenen Unterlagen nicht enthalten. Gleiches gilt für die angeforderten „*Fragelisten betreffend due diligence und die von ING Barings für ISION bzw. Distefora übermittelten Antworten*“. Sie waren ebenfalls nicht dabei!

Dies kann ihm nicht entgangen sein.

### **3. Absichtliche Vorenthaltung der DKB-Unterlagen gegenüber der Verteidigung**

Dem Unterzeichner war Anfang des Jahres Akteneinsicht in einen Kopieband des Sonderbandes Rechtshilfe Schweiz/Großbritannien I gewährt worden. Der Kopieband enthielt hinter dem Abgrenzungsblatt „Rechtshilfeersuchen vom 25.9.2003“ nur die Dokumente bis Bl. 15, endend also mit dem (keine Inhaltsangabe enthaltenden) Schreiben des Home Office vom 14.11.2003!

Da die Einheftung und *Paginierung* des vom Home Office herrührenden Schreibens vom 14.11.2003 nur Sinn macht, wenn auch die dazugehörigen Dokumente von DKB (jedenfalls in der von Staatsanwalt H. getroffenen *Auswahl* – also bis Bl. 51) bereits zeitweise in der Erstschrift des Sonderbandes Rechtshilfe Schweiz/Großbritannien I (später: Beweismittelordner 63) abgelegt *waren*, ist die Aushändigung eines Kopiebandes, der nicht sämtliche (bis Bl. 51 paginierten) Dokumente enthält, sondern nur Kopien bis Bl. 15 (Schreiben des Home Office vom 14.11.2003), nur damit zu erklären, daß zuvor (*vor* der Erstellung des Kopiebandes) aus der Erstschrift des Sonderbandes die Blätter 16 bis 51 *absichtlich* wieder entfernt wurden, und alsdann von dem Rumpf-Sonderband Rechtshilfe Schweiz/Großbritannien I eine Kopie gefertigt wurde<sup>2</sup>. Die *Absicht*, diese Unterlagen von der Akteneinsicht auszuschließen, kann

---

<sup>2</sup> Daß die Herausnahme dieser Dokumente auch auf das Fehlverhalten einer außer Kontrolle geratenen Geschäftsstelle zurückgeführt werden kann, läßt sich natürlich nie mit hundertprozentiger Sicherheit ausschließen, ist allerdings angesichts des Gesamtgeschehens höchst unwahrscheinlich.

nur bestanden haben im Hinblick auf den *Empfänger* des Kopiebandes: nämlich die Verteidiger von Herrn Alexander Falk. Ein Vermerk, der die Beschränkung der Akteneinsicht gemäß § 147 Abs. 2 StPO dokumentierte, wurde weder in der Kopieakte noch in der Erstschrift angebracht.

Die Entfernung dieser Dokumente aus der Erstschrift des Sonderbandes erstreckte sich auch auf das zunächst unpaginiert gebliebene 150-seitige Dokumenten-Konvolut aus Großbritannien (wenn es darin überhaupt jemals abgelegt war). Auch dieses befand sich *nicht* in dem Kopieband, der den Verteidigern des Alexander Falk vor Erhebung der Anklage ausgehändigt worden war.

Eine Vervollständigung des Kopiebandes ist auch *nach* Anklageerhebung *nicht* erfolgt. Im Gegenteil: Er wurde Bestandteil der Aktenkopie, auf deren Grundlage Mitte Mai 2004 insgesamt 13 Aktenduplikate für die Verteidiger und das Gericht gefertigt wurden, sodaß bei sämtlichen Verteidigern der am 24.5.2004 übergebene Aktensatz einen Beweismittelordner 63 enthielt, der hinter der Abgrenzung „Rechtshilfeersuchen vom 25.9.2003“ mit dem Blatt 15 endete.

#### **4. Vorenthaltung der DKB-Unterlagen gegenüber dem Hanseatischen Oberlandesgericht**

Auf der gleichen Linie liegt es auch, daß die Staatsanwaltschaft bei der im März 2004 angesetzten Neun-Monats-Haftprüfung durch das Hanseatische Oberlandesgericht dem 1. Strafsektat zwar 27 Bände der Hauptakte, 31 Sonderbände sowie sieben Haftordner übersendet, den Rechtshilfeordner Schweiz/Großbritannien I jedoch bei sich behält (vgl. Haftordner Bd. Ie, Bl. 160, Bd. Ig, Bl. 72).

Sie nimmt es sehenden Auges in Kauf, daß das Oberlandesgericht einen Antrag der Verteidigung, nunmehr endlich die Bewertungsanalysen der DKB beizuziehen, ausdrücklich ablehnt, unwissend, daß diese Bewertungsanalyse (jedenfalls in einem Teil, vgl. insbesondere das auf den 11.12.2000 datierende Papier „Project Isabelle – Financials“ [jetzt Bl. 52 des BMO 63 nach Abgrenzung „Rechtshilfeersuchen vom 25.9.2000]) längst schon bei der Staatsanwaltschaft vorliegt. Auch eine nachträgliche Klarstellung gegenüber dem Oberlandesgericht, zu

welcher die Staatsanwaltschaft schon aus Gründen des Respekts, aber auch aus Gründen der Fairneß gegenüber den Beschuldigten, verpflichtet gewesen wäre, erfolgt *nicht*. Der offenkundige Irrtum des Oberlandesgerichts wird nicht korrigiert, sondern *bewußt* stengelassen.

Ebenso verhielt sich die Staatsanwaltschaft schon zuvor auf die Erklärung Alexander Falks vom 28.1.2004 (Bl. 5184 d.A.) sowie auf den Antrag der Verteidigung vom 23.2.2004 (Bl. 5889, 5890 d.A.) hin: Die Anträge, die Unternehmensbewertungen der ISION durch DKB beizuziehen, gaben keine Veranlassung, auch nur mit einem Sterbenswörtchen zu erwähnen, daß man diese Unternehmensbewertung (jedenfalls in Teilen) längst schon hatte.

## **5. Heimlichtuerei um die DKB-Unterlagen im Zusammenhang mit der Anklageerhebung**

Der absichtlichen Vorenthaltung der DKB-Unterlagen während des Ermittlungsverfahrens entsprach es, daß in der gesamten Anklage die in dem Sonderband Rechtshilfe Schweiz/Großbritannien I abgelegten Dokumente von Dresdner Kleinwort Benson, die der Staatsanwaltschaft seit dem 19.11.2003 zur Verfügung standen, ebenfalls mit *keinem* Wort Erwähnung finden.

Waren sie *vergessen* worden oder wurden sie absichtlich *verschwiegen*? Zur Beantwortung dieser Frage ist folgendes zu bedenken:

Das Rechtshilfeersuchen vom 25.9.2003, welches zur Übersendung der DKB-Dokumente führte, war ein unmittelbares Resultat der kurz vorher, am 18.9.2003, in London durchgeführten Vernehmung der DKB-Mitarbeiterin E. C.:

- Sie war es, die ein Auftragsschreiben der Energis an DKB erwähnte und dessen Herausgabe in Aussicht stellte (Sonderband Zeugenvernehmung IX, Abgr. 2, Bl. 12);

Dem entsprach Punkt 1 des von Staatsanwalt H. formulierten Rechtshilfeersuchens:

*„Auftragsschreiben der Energis plc. an die DKB zur Durchführung der Bewertungsanalyse pp. betreffend ISION AG“*

- Sie war es, die ausdrücklich die Erstellung von langfristigen Bewertungsmodellen erwähnte (a.a.O., Bl. 4, 28).

Dem entsprach Punkt 2 des von Staatsanwalt H. formulierten Rechtshilfeersuchens:

*„Bewertungsmodell/Wertschätzungsanalyse mit Erläuterungen“*

- Sie war es, die ausdrücklich die Gewährung eines Überbrückungskredites der Dresdner Bank an Energis zur Finanzierung des Baranteils aus dem Kauf-/Tauschvertrag zwischen Distefora und Energis erwähnte (a.a.O. Bl. 55).

Dem entsprach Punkt 4 des von Staatsanwalt H. formulierten Rechtshilfeersuchens:

*„Ablichtung der Kreditakte betreffend Überbrückungskredit zur Finanzierung des Baranteils des Kaufpreises“*

- Sie war es, die ausdrücklich ein Angebotsschreiben der DKB an ING Barings vom 8.12.2000 erwähnte (a.a.O. Bl. 12), dessen Übergabe sie Staatsanwalt H. in der Vernehmung vom 18.9.2003 ebenfalls zusagte (a.a.O.).

Dem entsprach Punkt 5 des von Staatsanwalt H. formulierten Rechtshilfeersuchens:

*„Angebotsschreiben der DKB an ING Barings oder Distefora AG und/oder Distefora GmbH, insbesondere das Angebotsschreiben vom 08.12.00“*

- Auch die beiden übrigen Punkte des Rechtshilfeersuchens dürften unmittelbar auf die Anregungen von E. C. zurückgehen; Staatsanwalt H. hatte sich nach dem Abschluß ihrer Vernehmung noch einmal mit E. C. zusammengesetzt, um „das (d.h. die Übergabe der fraglichen Dokumente) ... *im einzelnen ... nochmal (zu) spezifizieren.*“ (a.a.O. Bl. 60)

Die Vernehmung der E. C. wird in der Anklageschrift mehrfach und breit zitiert (vgl. Anklageschrift S. 172/173). Die Vernehmung der E. C. war Anlaß für die Übersendung von 150 Blättern an Dokumenten, die sich noch bei DKB befanden und von der Staatsanwaltschaft im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens angefordert worden waren. Sollten die beiden Dezernenten der Staatsanwaltschaft bei der Abfassung der Anklageschrift sich zwar intensiv mit dem Protokoll der Vernehmung von E. C. befaßt, dabei aber *vergessen* haben, daß ihnen ihm Anschluß an ihre Vernehmung seitens E. C. – vermittelt über das Serious Fraud Office – eine Vielzahl an Dokumenten aus dem Verkaufsgeschehen zur Verfügung gestellt wurde?

Dies ist auszuschließen. Der sich aufdrängende Befund ist unerfreulich: Die am 19.11.2003 der Staatsanwaltschaft übersandten Dokumente wurden *absichtlich* in der Anklageschrift verschwiegen.

Die naheliegende Schlußfolgerung, hier sei Absicht am Werke gewesen, wird zusätzlich dadurch verstärkt, daß das Schreiben der DKB an ING Barings vom 8.12.2000 (eine weitere Detaillierung des Kaufangebots enthaltend) in der Anklageschrift zwar zitiert wird, dies aber nicht geschieht unter Bezugnahme auf das von DKB in Erfüllung des Rechtshilfeersuchens zur Verfügung gestellte Original (nunmehr abgelegt im BMO 63, Abgrenzung Rechtshilfeersuchen v. 25.9.2003, Bl. 105-108 bzw. 17-20), sondern unter Referenz auf einen anders formatierten und mit einer Vielzahl von handschriftlichen Notizen versehenen E-Mail-Ausdruck dieses Schreibens, den man im Büro des für Alexander Falk tätig gewesenen Rechtsanwalts Dr. v. L. gefunden hatte (Bl. 2276-2278 mit Übersetzung Bl. 2379-2383 – vgl. Anklageschrift S. 156, Fußnote 370) und dessen Authentizität man sich nicht sicher sein konnte.

## 6. Irreführung der Verteidigung und des Gerichts im Hinblick auf die DKB-Unterlagen auch nach Anklageerhebung

Der nahezu zwingende Eindruck einer gezielten Vorenthaltung von Akten wird komplettiert durch das Verhalten des Staatsanwalts H. anlässlich der Haftprüfung am 13.8.2004:

Nach Anklageerhebung kamen zusammenfassende „Statements“ der E. C. und E. S. vom April 2004 zur Akte, die noch deutlicher als die früheren Vernehmungsprotokolle die maßgebliche Methode der Unternehmensbewertung durch DKB in das Blickfeld rückten. Sie gaben der Verteidigung mit einem an das Landgericht Hamburg gerichteten Schriftsatz vom 12.8.2004 Anlaß zu folgender Bemerkung:

„Aus sämtlichen Äußerungen dieser drei Zeugen, die allesamt unverdächtig sind, Herrn Falk einen Gefallen tun zu wollen, ergibt sich eindeutig, daß bei der Unternehmensbewertung der Umsatz nur *ein* Faktor neben *anderen* war. Die Modellrechnung war die eines sog. **„Discounted-Cash-Flow-Model“**: vgl. Zeugenerklärung von E. C. vom 20.4.2004 (Bl. 7415 f. d.A.); Zeugenerklärung von E. S. vom 15.4.2004 (Bl. 7428 d.A.); Vernehmung E. S. vom 16.9.2003 (SB Vernehmungen IX, Bl. 9); Vernehmung M. P. B. vom 1.12.2003, (SB Vernehmungen IX, Bl. 2).“

In der Haftprüfung am 13.8.2004 – in Anwesenheit des Staatsanwalts H. – erläuterte der Unterzeichner (ebenso wie auch anschließend Alexander Falk selbst) diesen Vortrag und beantragte erneut, die Unternehmensbewertungen durch DKB beizuziehen. Auch hier erfolgte *kein* Hinweis des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft, daß diese Unterlagen (jedenfalls teilweise) längst schon vorlagen.

Daß das Schweigen des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft gerade bei dieser Gelegenheit nicht mehr mit Schusseligkeit, sondern allein mit Vorbedacht zu erklären ist, wird eindringlich dadurch belegt, daß er wenige Tage vorher, nämlich am 10.8.2004, noch einmal durch die Rechtspflegerin der Abteilung 1 daran erinnert worden war, sich zur vollständigen Erledigung sämtlicher an britische Behörden gerichteter Rechtshilfeersuchen zu erklären (Akte der Abteilung 1 der Staatsanwaltschaft Hamburg: 1053 AR 120/03, Bl. 306 R). An diesem

Tage war ihm ein Schreiben des britischen Home Office vom 6.8.2004 übersandt worden, in welchem es wörtlich heißt:

*„The Serious Fraud Office has confirmed that it has now fully executed the request. We now consider the request closed. If you require anything further I would be grateful if you could inform the UK Central Authority of the Home Office.”* (1053 AR 120/03, Bl. 306)

Staatsanwalt H. war sich bei Lektüre dieses Schreibens bewußt, daß die britischen Behörden hinsichtlich der Erledigung des Rechtshilfeersuchens einer Fehleinschätzung erlegen waren. Die Tatsache einer solchen Fehleinschätzung war ihm erst recht nochmals ins Bewußtsein gehoben worden, als bei der Haftprüfung drei Tage später die Beiziehung der DKB-Unterlagen erneut zum zentralen Thema gemacht wurde. Trotzdem *schweigt* er und veranlaßt *nichts*.

Da er nicht nur gegenüber der Verteidigung, sondern auch dem Gericht gegenüber jeden Hinweis auf die teilweise bereits vorliegenden Unterlagen unterläßt, ergeht die Haftentscheidung des Landgerichts Hamburg vom 18.8.2004 weiterhin in Unkenntnis der DKB-Unterlagen. Gegenüber dem Hanseatischen Oberlandesgericht trägt die Verteidigung noch am 2.9.2004 folgendes vor:

„Noch bedeutsamer ist die bis heute nicht erfolgte, prozessual ebenfalls unabweisbare und mehrfach beantragte Beiziehung der ‚Valuation Reports‘ der Investment-Bank Dresdner Kleinwort Benson. Dieser Antrag wurde gegenüber der Staatsanwaltschaft, gegenüber dem Oberlandesgericht und zuletzt nochmals gegenüber dem Landgericht (Schriftsatz vom 12.8.2004 zur Vorbereitung der mündlichen Haftprüfung) ausführlich begründet. In diesem Schriftsatz war auch – unter Auswertung der inzwischen vorliegenden Verschriftungen der Zeugenaussagen von E. C. und E. S. – dargelegt worden, daß das Umsatz-Multiplikatoren-Modell, welches der Senat bei seinem Versuch, die Anklageschrift nachzubessern, der Schadensberechnung zugrunde gelegt hat, nicht dem tatsächlichen Vorgang der Unternehmensbewertung, wie er seinerzeit von Dresdner Kleinwort vorgenommen worden ist, entspricht.

Man muß sich einmal vorstellen, in welche eine verkehrte Welt Alexander Falk geraten ist: Er ist als Betrüger angeklagt. Er, der angebliche Betrüger, ist der einzige, der immer und immer wieder beantragt, *die* Dokumente beizuziehen, die jenseits von allen subjektiv gefärbten und interessegeleiteten Zeugenaussagen *eindeutig* beweisen könnten, daß er betrogen hat. Die Valuation Reports würden hinsichtlich der Bedeutung der Umsätze in den einzelnen Sparten des

ISION-Geschäfts eine klare Auskunft geben. Wenn er tatsächlich betrogen hat, müßte er eigentlich die Heranziehung dieser Dokumente scheuen, unbedingt vermeiden wollen. Doch er tut das nicht. Stattdessen sieht er sich mit einer Justiz konfrontiert, die – wie dieser Senat des Oberlandesgerichts – den Antrag ablehnt und eine (grundsätzlich auch im Haftverfahren *verbote*) Beweisantizipation praktiziert:

„Diese Bewertungsanalyse ist für die in der Haftprüfung zu treffende Entscheidung von untergeordneter Bedeutung. Es ist anzunehmen, daß die Analyse ebenfalls unter Verwendung der Umsatzzahlen vorgenommen worden ist, hinsichtlich derer der dringende Verdacht besteht, daß sie aus Scheinumsätzen stammen. Sie bietet daher für die jetzt zu treffende Haftentscheidung keinen weiteren Erkenntniswert.“ (Beschuß vom 31.3.2004, S. 8)

Wenn man sich dessen so sicher ist, weshalb ist auch jetzt – fünf Monate später – diese Bewertungsanalyse immer noch nicht beigezogen? Seit wann verweigert die Strafjustiz eine Aufklärungsmaßnahme, die besser als jede andere den Angeschuldigten schnell zu überführen vermöchte? Fürchtet sie das Gegenteil?

Das Landgericht jedenfalls wird sich dem Antrag auf Sicherstellung dieser Unterlagen nicht entziehen können. Die hierdurch eintretende Verzögerung kann Alexander Falk ebenfalls nicht angelastet werden.“

Die Haftentscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 3.9.2004 erging dann ebenfalls in Unkenntnis der bereits seit dem 19.11.2003 vorliegenden DKB-Unterlagen.

## **7. Nicht-Erledigung des Rechtshilfeersuchens vom 25.9.2003 während der Dauer eines ganzen Jahres**

Ins Bild einer gezielten Hintertreibung des Zugangs zu den DKB-Unterlagen paßt auch der Umgang der Staatsanwaltschaft mit den wiederholten Nachfragen ihrer Kollegen von der für die Abwicklung der Rechtshilfeersuchen zuständigen Abteilung 1 der Staatsanwaltschaft:

Am 19.11.2003 fragt die Rechtspflegerin G. bei den Dezenten dieses Verfahrens an, ob und gegebenenfalls welches Rechtshilfeersuchen sich mit der Zuschrift des Home Office vom 14.11.2003 und den darin beigefügten Unterlagen erledigt habe (Akte der Abt. 1 zu dem Aktenzeichen 1053 AR 153/03, Bl. 259).

Sie erhält keine Antwort.

Die Antwort wird bei den hiesigen Dezenten angemahnt am 22.12.2003 (1053 AR 120/03, Bl. 261).

Sie erhält wiederum keine Antwort.

Zeitgleich, am 19.12.2003, teilt die Abteilung 1 der Staatsanwaltschaft der Justizbehörde aus eigener Einschätzung mit:

*„Das Rechtshilfeersuchen vom 25.09.03 (1053 AR 120/03) ist noch nicht erledigt.“* (1053 AR 120/03, Bl. 261)

Am 22.3.2004 wird vom Home Office noch ein weiteres DKB-Dokument („Indicative Offer“ vom 2.11.2000) übersandt. Die Abteilung 1 leitet dies an die Dezenten des vorliegenden Verfahrens weiter und fragt erneut an, ob sich damit sämtliche Ersuchen erledigt haben. Staatsanwalt H. antwortet der Abteilung 1 dieses Mal per E-Mail, erklärt sich aber zu der Erledigung des Rechtshilfeersuchens vom 25.9.2003 *nicht* (1053 AR 153/03, Bl. 298).

Er läßt sich am 9.8.2004 erinnern und nochmals befragen, ob sämtliche Rechtshilfeersuchen erledigt sind (1053 AR 153/03, Bl. 306 R).

Hierauf antwortet er binnen Monatsfrist *nicht*, sodaß die Rechtspflegerin der Abteilung 1 am 6.9.2004 erneut eine Antwort anmahnt (1053 AR 153/03, Bl. 307 R).

Am 13.9.2004 endlich meldet sich Staatsanwalt H. bei der Abteilung 1 der Staatsanwaltschaft, um mitzuteilen, daß sich das Rechtshilfeersuchen vom 25.9.2003 „*hinsichtlich der Punkte 2, 3 und 5 noch nicht erledigt*“ habe (1053 AR 153/03, Bl. 308). Das mit der Sache nunmehr befaßte Landgericht habe gebeten, diese Unterlagen nachzufordern. Zwischen seinem Rechtshilfeersuchen vom 25.9.2003 und der Feststellung, daß dieses noch nicht erledigt sei, war mittlerweile fast *ein Jahr* vergangen.

## 8. Zusammenfassung

Es sind folgende Fakten zu konstatieren:

- Am 25.9.2004 ersucht die Staatsanwaltschaft Hamburg die zuständigen britischen Behörden, ihr im Wege der Rechtshilfe Unterlagen der Investmentbank Dresdner Kleinwort Benson, insbesondere solche, die die Bewertung der ISION AG betreffen, zu übersenden.
- Am 19.11.2004 geht ein erster Satz an Dokumenten bei der Staatsanwaltschaft ein; diese umfassen insgesamt 150 Blatt.
- Aus diesen 150 Blatt trifft der zuständige Dezent der Staatsanwaltschaft eine Auswahl und übersendet 14 Blatt an ein Dolmetscherbüro zum Zwecke der Übersetzung.
- Am 1.12.2003 erhält er die Übersetzung; die 14 Blatt an englischsprachigen Dokumenten nebst Übersetzung werden von ihm in den Sonderband Rechtshilfe Schweiz/Großbritannien I eingheftet und paginiert (bis Blatt 51).
- Zu den *nicht* übersetzten Dokumenten gehört auch eine DCF-Berechnung des Unternehmenswerts der ISION durch Mitarbeiter der DKB vom 11.12.2000.
- Der Dezent der Staatsanwaltschaft erkennt, daß die ihm am 19.12.2003 übersandten Unterlagen nur teilweise das Rechtshilfeersuchen vom 25.9.2003 erledigen.

- Die Verteidigung des Alexander Falk erhält noch vor Anklageerhebung Einsichtnahme in eine Kopie des Sonderbandes Rechtshilfe Schweiz/Großbritannien I; zur Erstellung dieser Kopie werden zuvor seitens der Staatsanwaltschaft die Blätter 17 bis 51 aus der Erstschrift des Sonderbandes entfernt.
- Auch das gesamte Konvolut der am 19.11.2003 bei der Staatsanwaltschaft eingegangenen DKB-Unterlagen (insgesamt 150 Blatt) wird der Verteidigung vor Anklageerhebung nicht zur Verfügung gestellt.
- Auch das Hanseatische Oberlandesgericht erhält anlässlich der Neun-Monats-Haftprüfung weder die Erstschrift noch den Kopieband des Sonderbandes Rechtshilfe Schweiz/Großbritannien I.
- Das Oberlandesgericht wird durch die Staatsanwaltschaft in Unkenntnis gelassen, daß dem Begehren der Verteidigung, die die Unternehmensbewertung der ISON AG durch DKB betreffenden Unterlagen beizuziehen, jedenfalls teilweise schon entsprochen wurde.
- In Unkenntnis dieses Sachverhalts lehnt das Oberlandesgericht einen Antrag der Verteidigung, diese Unterlagen beizuziehen, ausdrücklich ab.
- In der Anklageschrift vom 26.3.2004 werden die der Staatsanwaltschaft bereits seit dem 19.11.2003 vorliegenden Unterlagen der DKB mit keinem Wort erwähnt.
- Am 24./25.5.2004 werden den Verteidigern durch die Staatsanwaltschaft Kopien der dem Gericht übersandten Akte nebst Beiakten zur Verfügung gestellt; der Sonderband Rechtshilfe Schweiz/Großbritannien I (Beweismittelordner 63) enthält wiederum die am 19.11.2003 an die Staatsanwaltschaft übersandten DKB-Unterlagen *nicht*. In dem Kopieexemplar fehlen sowohl die 150 Original-Kopien der DKB-Unterlagen als auch die 36 Blatt an DKB-Unterlagen nebst Übersetzungen, die sich in der Erstschrift des Sonderbandes befinden, nachdem sie zuvor zeitweilig aus der Erstschrift entfernt worden waren. Die Verteidiger wurden während der übrigen Monate stets im Glauben gelassen, die Kopieakte sei mit der dem Gericht vorliegenden Erstschrift identisch.
- Bei der Haftprüfung am 13.8.2004 beantragt die Verteidigung erneut – wie schon zuvor am 28.1.2004, am 23.2.2004 und am 26.3.2004 –, im Rechtshilfewege die Unterlagen der Investmentbank DKB beizuziehen, die sich mit der Unternehmensbewertung der ISON befassen; der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft gibt nach wie vor keinen Hinweis, daß entsprechende Unterlagen sich schon (zumindest teilweise) seit mehr als achteinhalb Monaten in der Akte befinden.

- Sowohl das Landgericht Hamburg als auch das Hanseatische Oberlandesgericht haben zu diesem Zeitpunkt noch keine Kenntnis von den in der Erstschrift des Beweismittelordners 63 „schlummernden“ DKB-Unterlagen; die Haftentscheidungen vom 18.8.2004 und vom 3.9.2004 ergehen ebenfalls in Unkenntnis dieser Unterlagen.
- Zuvor – mit Schriftsatz vom 2.9.2004 an das Hanseatische Oberlandesgericht – hatte die Verteidigung nochmals die Beiziehung dieser Beweisstücke angemahnt.
- Der zuständige Dezernent der Staatsanwaltschaft wird von der für Rechtshilfeersuchen zuständigen Abteilung der Staatsanwaltschaft regelmäßig seit Ende November 2003 befragt, ob und welche Rechtshilfeersuchen sich erledigt hätten, so am 19.11.2003, am 22.12.2003, am 23.3.2004, am 28.4.2004, am 7.7.2004 und am 9.8.2004; obwohl ihm bewußt ist, daß sich das Rechtshilfeersuchen vom 25.9.2003 – die Beiziehung von Unterlagen der DKB zur Unternehmensbewertung der ISION betreffend – nicht erledigt hatte, läßt er die Anfragen der Rechtshilfeabteilung über die Dauer von zehn Monaten *unbeantwortet*.

Welche **Schlußfolgerungen** sind daraus zu ziehen?

- Die Staatsanwaltschaft hat zwar – dies zeigt gerade das Rechtshilfeersuchen vom 25.9.2003 – erkannt, daß die Beiziehung der die Unternehmensbewertung der ISION betreffenden DKB-Unterlagen durch die **Aufklärungspflicht geboten** ist.
- Sie hat alsdann, nachdem erste Unterlagen von DKB eintrafen und sich herausstellte, daß deren Beweiswert zugunsten der Anklage nicht sicher abschätzbar war, die vollständige Erledigung des Rechtshilfeersuchens über einen Zeitraum von zehn Monaten durch Nicht-Beantwortung entsprechender Anfragen der Rechtshilfeabteilung gezielt hintertrieben und damit ihre **Aufklärungspflicht verletzt**.
- Sie hat das **Fairneßgebot gegenüber der Verteidigung mißachtet**, indem sie die Verteidigung nur mit Kopien der Rechtshilfeunterlagen versah, die die bereits von DKB beigezogenen Unterlagen *nicht* enthielten. Eine ebenso gravierende Verletzung des Fairneßgebots stellt es dar, daß die Staatsanwaltschaft

über einen Zeitraum von fast neun Monaten an sie selbst und an die Gerichte adressierte Eingaben der Verteidigung, die als erforderlich angesehene Beiziehung der DKB-Unterlagen betreffend (und zwar vom 28.1.2004, vom 23.2.2004, vom 26.3.2004, vom 12.8.2004, vom 13.8.2004 und vom 2.9.2004) völlig reaktionslos behandelte und keinerlei Fingerzeig darauf gab, daß diese Unterlagen, jedenfalls teilweise, längst schon vorlagen.

- Sie hat des weiteren – und das ist das Schlimmste – **ihre Wahrheitspflicht gegenüber den Gerichten massiv verletzt**, indem sie auch gegenüber dem Landgericht und dem Hanseatischen Oberlandesgericht jeden Hinweis unterließ, daß diese Unterlagen teilweise schon vorliegen, das ihre Beiziehung anstrebende Rechtshilfersuchen allerdings noch nicht vollständig erledigt ist<sup>3</sup>. Die Staatsanwaltschaft ließ die Gerichte über einen Zeitraum von wenigstens fünf Monaten (Beschluß des HansOLG Hamburg vom 31.3.2004 bis zum Beschluß des HansOLG Hamburg vom 3.9.2004) in die Irre gehen und schaute tatenlos zu<sup>4</sup>.

Die Staatsanwaltschaft kann sich nicht damit herausreden, daß in der Vernehmung des Zeugen B. die Tabelle vom 11.12.2000, welche Bestandteil der am 19.11.2003 übersandten Unterlagen ist, im Rahmen eines Vorhalts (ohne Inhaltsangabe) erwähnt wird, die Verteidigung also darauf hätte kommen müssen, daß noch irgendwo Unterlagen vorhanden sind, die sie nicht kennt. Diese Unterlagen wurden uns – was die Herausnahme dieser Dokumente bei der Erstellung einer Kopieakte zeigt – gerade *gezielt* vorenthalten.

---

<sup>3</sup> Gerade in einem Fall, in dem es um den Vorwurf des *Betruges* geht, sollte der Staatsanwaltschaft bewußt sein, daß nach herkömmlichem Sprachgebrauch ein Irrtum nicht nur durch die Vorspiegelung falscher, sondern auch durch die *Unterdrückung wahrer Tatsachen* erregt werden kann; man nennt das *Täuschung* (vgl. den an diesen Sprachgebrauch angelehnten Wortlaut des § 263 Abs. 1 StGB).

<sup>4</sup> Die Versäumnisse der Staatsanwaltschaft werden nicht dadurch relativiert, daß das Landgericht Hamburg mit Beschluß vom 2.11.2004 die Haftbefehle gegen Alexander Falk und M.R. auch in Kenntnis der inzwischen aufgetauchten DKB-Unterlagen aufrechterhalten und in der Begründung sogar hierauf gestützt hat. Eine Entschuldigung des staatsanwaltschaftlichen Verhaltens kann in diesem Umstand nur derjenige sehen, dem es nicht um die *Begründung*, sondern allein um die *Tatsache* der Haft geht. Wer so denkt, hat allerdings mit dem Rechtsstaat nichts im Sinn.

Ebensowenig kann sich die Staatsanwaltschaft darauf berufen, daß dem Gericht möglicherweise tatsächlich ein um die am 19.11.2003 übersandten DKB-Unterlagen vervollständigter Sonderband Rechtshilfe Schweiz/Großbritannien I im Zusammenhang mit der Anklageerhebung übersandt wurde. Angesichts des gesamten Aktenbestandes von wenigstens 600 Stehordnern konnte die Staatsanwaltschaft nicht davon ausgehen, daß ohne entsprechende Hinweise den Gerichten die Existenz dieser Unterlagen alsbald nach Anklageerhebung bekannt werden würde. Tatsächlich waren sie den Gerichten selbst noch fünf Monate *nach* Anklageerhebung (siehe die Beschlüsse vom 18.8.2004 und vom 3.9.2004) nicht präsent.

Die in der zweiten Septemberwoche schließlich durch den VRiLG Dr. B. im Beweismittelordner 63 aufgefundenen Unterlagen ebenso wie die weiteren inzwischen eingetroffenen Unterlagen zur Unternehmensbewertung der ISION durch DKB stehen im Zentrum der Beweiswürdigung, gleichviel wie man sie im Ergebnis bewerten mag. Durch das Verhalten der Staatsanwaltschaft ist die Auseinandersetzung um diese Unterlagen um wenigstens **zehn Monate** verzögert worden.

Nach herkömmlichen Grundsätzen des Haftrechts kann dieser Umstand nur eine Konsequenz haben: **die Aufhebung des Haftbefehls**, welche erneut beantragt wird.

Ich **beantrage** des weiteren, die Staatsanwaltschaft um eine punktgenaue Stellungnahme zu dem diesseitigen Vortrag zu ersuchen.

Der Rechtsanwalt